

Staatsanwaltschaft Berlin

276 Js 754/15

Gesch.- Nr. bitte stets angeben
Dez.: 7600

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Reiko Beil
Österreicher Straße 16
01279 Dresden

27. April 2015

Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)

Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 3323

Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:

10548 Berlin (Keine Straßenangabe)

für Paketsendungen:

Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Beil,

das auf Ihre Strafanzeige vom 27. März 2015

gegen die Abgeordnete und Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags, Claudia Roth, wegen Beleidigung eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich, ohne in Ermittlungen eingetreten zu sein, eingestellt (§§ 152 Abs. 2, 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Zwar wäre die von Ihnen der Beschuldigten vorgeworfene Bezeichnung Ihrer Person sowie der Herren Müller und Dietrich als „Rassisten“, also als Anhänger des Rassismus und damit einer Theorie, nach der Menschen oder Bevölkerungsgruppen mit bestimmten biologischen Merkmalen hinsichtlich ihrer kulturellen Leistungsfähigkeit anderen von Natur aus über- bzw. unterlegen sein sollen (Zitierung nach Duden), grundsätzlich zur Ehrverletzung geeignet. Vorliegend kann jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die inkriminierte Äußerung Ihrem Anzeigevorbringen zufolge nicht im Zuge einer privaten Auseinandersetzung, sondern in einer Bundestagsdebatte erfolgt sein soll und in zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der öffentlich kontrovers diskutierten PEG-IDA-Bewegung stand.

Zu berücksichtigen ist insoweit der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB), der als besondere Ausprägung des in Art. 5 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechts der Meinungsfreiheit zu verstehen ist und jeweils eine umfassende Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall erfordert, welche die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Konstituierung eines demokratischen Gemein-

wesens zu beachten hat. Namentlich in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf gilt demnach eine Vermutung zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit, wobei angesichts der allgemeinen Reizüberflutung auch einprägsame, starke Formulierungen hinzunehmen sind, sofern sie nach der Sachlage im Einzelfall nicht unangemessen erscheinen und keine Schmähkritik darstellen, bei der die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 7, 198, 210; 82, 236, 267; 82, 272; Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 62. Auflage, § 193 Rdnrn. 17 ff. m.w.N.).


Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Äußerung der Beschuldigten jedenfalls nach § 193 StGB gerechtfertigt, weil sie im Kontext mit der bundesweit und auch international geführten kritischen öffentlichen Diskussion um die teilweise als ausländerfeindlich wahrgenommene PEGIDA-Bewegung erfolgt ist und bei ihr ersichtlich die – wenn auch polemische – Auseinandersetzung mit der Sache, nämlich dem Umgang mit PEGIDA und der Frage, ob und inwieweit mit dieser ein gesellschaftspolitischer Dialog zu führen sei, im Vordergrund steht.

Mit freundlichen Grüßen

Herbeth

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt



Justizbeschäftigte